

## Kleine Anfrage 1060

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

### **Problemamplifizierung bei der Zustellung von Briefsendungen (Nachfrage zur Kleinen Anfrage 996, Drucksache 8/2722)**

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 996 wurde der geschilderte Problemzustand im Wesentlichen bestätigt, eine mögliche Abhilfe aber eher auf der Ebene der Betroffenen gesehen, d.h. Mieter und Vermieter als Problemlöser identifiziert. Dies wird den Problemlagen, die sich durch die offenbar bestehenden Zustände ergeben, indes nicht wirklich gerecht bzw. führt zu Weiterungen auch für die Landesverwaltung und die Kommunen im Land, deren Effizienz und Wirksamkeit u.a. an der wirksamen Bekanntgabe von Schriftstücken mittels Postsendung abhängt. Infolge der jüngsten Änderung des Postgesetzes hat der Bundesgesetzgeber reagiert und die §§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG, 122 Abs. 2 Nr. 1 AO geändert, die durch die Verweisung in §§ 1 Abs. 1 S. 1 BbgVwVfG, 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) BbgKAG direkt auch als Landesrecht gelten, und in zeitlicher Hinsicht aufgeweitet, so dass die Zustellungsfiktion für Postsendungen auch nach Landesrecht jetzt 4 Tage beträgt. Gleichzeitig ist die Bekanntgabe der durch Postsendung übermittelten Schriftstücke immer noch strikte Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bescheide der Landes- und Kommunalbehörden, §§ 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG, 124 Abs. 1 S. 1 AO.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der geschilderten Zustände und Probleme bei der (Nicht-)Erreichbarkeit der innen liegenden Postempfangseinrichtungen in Mehrfamilienhäusern auf die vg. gesetzliche Bekanntgabefiktion?
2. Sind der Landesregierung Streitfälle aus der Landesverwaltung bekannt, in denen der Zugang der Postsendungen von Landesbehörden aufgrund innen liegenden Postempfangseinrichtungen in Mehrfamilienhäusern streitig ist?

In der Antwort auf die Frage 1 wird in der Antwort der Landesregierung u.a. ausgeführt, dass innenliegende Briefkästen in Wohnhäusern (z.B. im Hausflur) für Postboten frei zugänglich und erreichbar, ohne abgeschlossene Türen sein müssen. Ich frage dazu weiter:

3. Wie bewertet die Landesregierung den Sachverhalt, also verhält sich dieser Umstand mit dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnisses des Vermieters und der Mieter, wenn Wohnhäuser für Postboten frei zugänglich sein müssen?

In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 wird u.a. ausgeführt, dass Empfänger eine Benachrichtigungskarte erhalten, wenn die Sendung zur Abholung in einer Filiale hinterlegt wird. Daraus ergibt sich die Folgefrage:

4. Wie wird nach Ansicht der Landesregierung in Wohnhäusern mit innenliegenden Briefkästen die Zustellung dieser Benachrichtigungskarte sichergestellt?
5. Wie wird in diesen Fällen z.B. eine fristgemäße Zustellung von Sendungen nachgewiesen, insbes. unter Beachtung der Fiktionen in §§ 41 Abs. 2 VwVfG, 122 Abs. 2 AO?